

Landesrechnungshof Steiermark

Prüfbericht

Förderprogramm
„erNEUerBARes
Wasser 2008“



DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtszahl: LRH 30 F 1/2011-12

KURZFASSUNG

Im Jahre 2007 wurde von der StmkLReg die Förderaktion „Erneuerbares Wasser 2008“ mit einem Gesamtbetrag von € 300.000,- beschlossen. Mit der Abwicklung wurde der LandesEnergieVerein – LEV als externer Dienstleister beauftragt.

Das Ziel war, möglichst viele Anlagen der Steiermark in den Ökostromstatus zu bringen. Dazu stellt der LRH fest, dass der mögliche Förderumfang so stark eingegrenzt war, dass weder ein Marktimpuls gesetzt, noch der vorgesehene Förderungszweck auch nur annähernd erreicht werden konnte.

Die Förderung wurde nicht nach der von der Landesregierung beschlossenen Originalrichtlinie abgewickelt und der Aktionszeitraum durch den LEV verlängert. Trotzdem wurde bisher nicht einmal ein Drittel des 2007 vorab zur Verfügung gestellten Förderbetrages ausgeschüttet.

In einem Fall wurde ein Kraftwerk gefördert, dessen Förderung explizit durch die Richtlinie ausgeschlossen war. Die Förderstelle zeigte eine Präferenz zu zwei Zivilingenieuren. Eintragungen in die Förderdatenbank des Landes wurden nicht vorgenommen. Die Fördervertragserstellung war unvollständig.

Die Expertenkommission wurde nicht im laut Regierungsbeschluss festgelegten Ausmaß konstituiert. Es gab keine Berichterstellung über den Förderverlauf an die zuständige Abteilung. Es wurde keine Evaluierung der Förderaktion durchgeführt.

Bereits seit der Gründung des LEV liegt eine funktional-personelle Verflechtung der betrauten Personen zwischen Regierung, Fachabteilung und LEV vor. Weiters ebenso – zumindest zum Zeitpunkt der dargestellten Förderung – zwischen der Buchhaltung des LEV und der Buchhaltung der FA17A.

Der Leiter der für den LEV zuständigen Fachabteilung und der Landesenergiebeauftragte sind im Vorstand des LEV. Beide Organe sind aufgrund dieser Konstellation hinsichtlich der Beauftragung des LEV sowie der Mittelüberweisung als befangen anzusehen.

Aufgrund dieser personellen Verflechtung von Vereinsvorstand, Landesregierung und Förderabteilung hinsichtlich des Obmanns, des Obmannstellvertreters und des Kassiers sind Unvereinbarkeiten und konkurrierende Interessen nicht auszuschließen.

Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes sollen diese Unvereinbarkeiten abgestellt und zu Unrecht ausbezahlte Förderbeträge rückgefordert werden.

Der LRH empfiehlt, die Tätigkeit des 1982 gegründeten LEV und die Mitgliedschaft des Landes darin, vor dem Hintergrund der laufenden Aufgabenreform zu evaluieren.

Unter Einbindung der FA1A – Organisation sollten die einschlägigen Förder- bzw. Beratungsstellen in der mit 01.08.2012 neu geschaffenen Organisationseinheit konsolidiert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	2
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	5
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	5
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
2. VORGABEN DER EU UND DES BUNDES	6
3. GRUNDLAGEN, REGIERUNGSBESCHLUSS	7
3.1 Die Förderrichtlinie zum Regierungsbeschluss	8
4. DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE	11
4.1 Original- und abgewandelte Richtlinie	11
4.2 Der LandesEnergieVerein.....	13
4.3 Betrauung einer externen Stelle.....	16
5. DIE FÖRDERUNGSABWICKLUNG	18
5.1 Förderungszeitraum.....	18
5.2 Förderungszweck	19
5.3 Expertenkommission.....	20
5.4 Förderungsvereinbarung mit den Förderungswerbern	22
5.5 Eintragung in die Förderdatenbank des Landes.....	24
6. PRÜFUNG DER FÖRDERUNGSPROJEKTE	25
6.1 Stufe 1 – Impulsförderung.....	26
6.2 Stufe 2 – Konzeptförderung	29
6.3 Stufe 3 – Investitionsförderung	31
6.4 Förderungsentscheidungen	32
7. ÜBERSICHT ÜBER DIE MITTELVERWENDUNG	34
7.1 Auszahlung der Mittel an den LEV	34
7.2 Die Verwendung der Mittel im Förderungsverlauf	34
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	37

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Abteilung
AdLReg	Amt der Landesregierung
AdStmkLReg	Amt der Steiermärkischen Landesregierung
AV	Aktenvermerk
EBS	Energieberatungsstelle des Landes Steiermark
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
EU	Europäische Union
FA	Fachabteilung
FW	Förderungswerber
GF	Geschäftsführer
GZ	Geschäftszeichen
KWKW	Kleinwasserkraftwerk
LEV	LandesEnergieVerein
LRH	Steiermärkischer Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
ÖkostromG	Ökostromgesetz
Original RL	Originalrichtlinie
RL	Richtlinie
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
StmkLReg	Steiermärkische Landesregierung
UBZ	Verein Umwelt-Bildungs-Zentrum Steiermark
TU-Graz	Technische Universität Graz
WR	Wasserrecht
WRG	Wasserrechtsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZVR-Zahl	fortlaufende Vereinsregisterzahl

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte das

Förderprogramm „erNEUERBARES Wasser 2008“.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 15.10.2007 bis 05.12.2011.

Zuständige politische Referenten waren bzw. sind:

Herr Landesrat Ing. Manfred Wegscheider bis 21.10.2010,

Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Siegfried Schrittwieser seit 5.11.2010.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren insbesondere die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen des LandesEnergieVereines (LEV) und der Fachabteilung 17A Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten (FA17A) und des Landesenergiebeauftragten sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn LHStv. Siegfried Schrittwieser** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

2. VORGABEN DER EU UND DES BUNDES

Am 23.10.2000 trat die Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, die **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**, in Kraft. In der Wasserrechtsgesetznovelle 2003 (WRG) erfolgte die Umsetzung in nationales Recht. Bis Ende 2006 waren Monitoringprogramme zu erstellen, bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Über Maßnahmenpläne (bis Ende 2012) soll es zur Zielerreichung kommen. Diese war ursprünglich 2015 geplant und wurde bis Ende 2027 verlängert. Hauptanliegen der WRRL ist die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen in Europa. Die europäischen Länder werden ua. zur Bewirtschaftung von Flusseinzugsgebieten verpflichtet.

In der WRRL ist neben der Zielvorgabe des „guten Zustandes“ bzw. des „guten ökologischen Potenzials“ auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Daher wird bei Neubauten von Wasserkraftwerken die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers stärker berücksichtigt. Diese Forderung kann dazu führen, dass bestehende Kraftwerke hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit und der Restwasserdotations strengere Auflagen erfüllen müssen und daher zu sanieren bzw. umzubauen sind. Dass die Kontrolle derartiger Auflagen auch nötig ist, bestätigt zB. der *Jahresbericht 2011 der Steiermärkischen Umweltschutzbehörde*¹.

Seitens Österreichs ist neben dem WRG auch das **Ökostromgesetz** bzw. die Richtlinie zum ÖkostromG² für die Umsetzung der Zielsetzung der WRRL maßgebend. Beispielsweise durch die Förderung der Modernisierung von bestehenden Kraftwerken sowie der Anhebung des Anteils der Stromerzeugung durch Kleinwasserkraft.

Der ggstdl. Förderungsaktion gingen ähnliche Förderungen voraus (zB. die vom Landesenergiebeauftragten initiierte und gemeinsam mit dem LandesEnergieVerein und der Wirtschaftskammer umgesetzte „Beratungsaktion zur Revitalisierung von Kleinwasserkraftwerken“ sowie die „Beratungsaktion Kleinwasserkraft 2004“). Das Grundlagenpapier zur ggstdl. Förderung spricht, unter Bezugnahme auf eine Einschätzung des Österreichischen Vereines Kleinwasserkraft, davon, dass das *Potential an Kleinwasserkraftanlagen*³ in der Steiermark erst zu 40 – 45% ausgeschöpft und weiters, dass aus diesem Projekt ein signifikanter Beitrag zu erwarten sei.

¹ Steiermärkische Umweltschutzbehörde, Jahresbericht 2011, Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken

² Förderungsrichtlinie des jeweils zuständigen Bundesministeriums

³ Das sind Wasserkraftanlagen bis zu einer Engpassleistung von 10 MW.

3. GRUNDLAGEN, REGIERUNGSBESCHLUSS

Aufgrund eines selbstständigen Antrages (§ 21GeoLT, EZ 1351/1 der XV. Gesetzgebungsperiode 2007) kam es zu einem **Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung (StmkLReg) vom 15.10.2007**. Es sollte ein „Anreizsystem für die Revitalisierung von Kleinwasserkraftanlagen“ geschaffen werden. Dies in Anlehnung bzw. Weiterführung vorhergehender Förderaktionen.

Des Weiteren sollte eine „Bewusstseinskampagne für die Bevölkerung und für Entscheidungsträger“ hinsichtlich des Themas „Nutzung von Wasserkraft“ durchgeführt werden.

Mit **Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 22.10.2007** sollte die „*sinnvolle Revitalisierung und Renovierung der bestehenden Kleinwasserkraftwerke gefördert und vorangetrieben werden*“. Für das Förderprogramm „erNEUerBARes Wasser“ wurde ein Beitrag von € 300.000,-- zur Verfügung gestellt. Wesentlicher Bestandteil des RSB ist die Richtlinie (RL) für das Förderprogramm.

Dementsprechend wurde ein Dreistufenmodell der Förderung für Kleinwasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von max. 1MW⁴ konzipiert:

1. Förderung einer fachlichen Beratung – Impulsförderung
2. Förderung der Planung – Konzeptförderung
3. Förderung der Umsetzung – Investitionsförderung

Lt. Richtlinie soll der LandesEnergieVerein (LEV) Förderstelle sein und die Abwicklung des Programmes durchführen.

⁴ MW = Megawatt

3.1 Die Förderrichtlinie zum Regierungsbeschluss

Diese Richtlinie ist Anhang des Beschlusses der StmkLReg vom 22.10.2007 und damit integrierter Bestandteil desselben.

Wesentliche Punkte der RL sind:

Darstellung des Programmes

Festgelegt ist, dass durch die Förderung von maximal 15 Kleinwasserkraftwerken ein zusätzlicher Marktimpuls für Ökostrom geschaffen werden soll. Das Ziel ist, möglichst viele der rund 600 derartigen Anlagen in der Steiermark in den Ökostromstatus zu bringen und den Zugang zu den in der Ökostromverordnung vorgesehenen erhöhten Tarifen für revitalisierte und neu errichtete Anlagen zu ermöglichen.

Förderungsgegenstand

Maximal 15 Kleinwasserkraftwerke bis zu höchstens 1 MW Engpassleistung.

Förderungsmöglichkeiten/Stufenplan

1. Durchführung einer **Beratung** durch einen unabhängigen Berater um konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens, zur Revitalisierung oder zum Neubau einer Anlage in Angriff nehmen zu können und mit der klaren Zielsetzung, die Anlage als Ökostromanlage zertifizieren zu lassen.
2. Detaillierte **Planung** sowie Gutachten zur Anlagenrevitalisierung durch einen staatlich befugten Ziviltechniker mit dem Ziel, eine bestehende Anlage ökonomisch und ökologisch dem Stand der Technik entsprechend zu optimieren.
3. **Investitionen** zur Umsetzung eines innovativen, ökostromrelevanten Projektes.

Förderungsform

Nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Förderungswerber

Natürliche oder juristische Personen, ausgenommen Bund oder Länder.

Förderungshöhe

Stufe 1: 90 % der Beratungskosten, max. jedoch € 1.000,-- je Anlage.

Stufe 2: 90 % der Planungskosten, max. jedoch € 2.000,-- je Anlage.

Stufe 3: max. 25 % der Investitionskosten, max. jedoch € 20.000,-- je Anlage und definiert als „De-minimis-Förderung“, dh. nicht mehr als € 100.000,-- innerhalb von 3 Jahren zugunsten eines Unternehmers.

Alle Förderbeträge werden erst aufgrund von Leistungen und der vorgelegten Rechnungen und Zahlungsbeläge ausbezahlt.

Abwicklung

Diese erfolgt durch die definierte Förderstelle „LandesEnergieVerein“. Die Förderstelle verwaltet die Fördermittel des Landes Steiermark. Daraus entstehende Kosten werden im Budgetplan des LandesEnergieVereins berücksichtigt.

Antragstellung

Mittels definierter Antragsformulare bei der Förderstelle.

Antragsprüfung

Durch die Förderstelle.

Förderungsentscheidung

Aufgrund eines Fördervorschlages durch die Förderstelle wird der *jeweilige Antrag einer vom Land Steiermark ausgewählten und fachlich anerkannten ExpertInnenkommission* vorgelegt.

Die Entscheidungen für Förderungen der Stufe 1 und 2 sollten *unabhängig von der Anzahl der eingereichten Projekte nur innerhalb der festgelegten Geltungsdauer der RL* erfolgen.

Die Entscheidung für Förderungen der Stufe 3 wird von der ExpertInnenkommission nach den Kriterien

- hervorragende ökologische Leistung,
- Qualität in der Einbindung der Landschaft,
- ästhetische Lösungen und
- besondere ökonomische Schwierigkeiten zur Umsetzung

bewertet, gereiht und, lt. RL, mit max. 15 Projekten begrenzt.

Die entsendenden Stellen bzgl. der 5 Mitglieder der ExpertInnenkommission waren in der Richtlinie genau spezifiziert.

Auszahlung

Im Nachhinein, aufgrund einer Förderungsvereinbarung auf schriftlichen Antrag hin betreffend die jeweilige Projektphase unter Vorlage genau definierter Unterlagen.

Rahmenbedingungen

Hier ist ua. die abzuschließende Förderungsvereinbarung und deren Inhalt genau beschrieben. Darin ist auch die Kontrollmöglichkeit durch Organe des Landes Steiermark, der EU, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes (LRH) festgelegt sowie die Möglichkeiten der Einstellung und Rückforderung der Förderung aufgrund nicht widmungsgemäßer Förderungsverwendung usw.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Förderungsprogramm „erNEUerBARes Wasser 2008“ ist bzw. war für den Zeitraum 01.01.2008 bis 30.06.2008 definiert.

Festzustellen ist, dass die RL in einigen Aussagen unklar ist. So wird zB. eine genaue Geltungsdauer (01.01.2008 – 30.06.2008) spezifiziert, jedoch sind andererseits Projekte der Phase 3 innerhalb eines Jahres ab der Förderungsverständigung zu beginnen. Eine Frist für die Nachweisführung besteht dabei nicht.

Der Amtsvortrag zum Regierungsbeschluss beinhaltet auch eine Passage, dass „*allfällig zum Ende der Förderaktion nicht verwendete Mittel für weitere Kleinwasserkraftprojekte zu verwenden sind*“. In der beschlossenen Richtlinie ist die ggstdl. Passage jedoch nicht enthalten. Ob damit nur die Mittelzweckbindung gemeint war oder eine mögliche selbständige Verlängerung des an sich durch die RL zeitlich eng begrenzten Förderprogrammes gemeint war, ist daraus nicht ableitbar.

Des Weiteren ist aufgefallen, dass der Förderungsgegenstand auf 15 Kleinwasserkraftwerke (KWKW) eingegrenzt ist, andererseits beim Punkt *Inkrafttreten und Geltungsdauer* die Förderung der Stufe 3 auf maximal 15 Projektanträge festgelegt ist. Bei den Rahmenbedingungen ist für den Fall der Aufgabe oder Stilllegung des Kraftwerkes innerhalb der vom Land Steiermark festgelegten Dauer, die Einstellung und Rückforderung der Förderung festgehalten. Es fehlt jedoch eine definierte Betriebsdauer der geförderten Kraftwerke.

Festzustellen ist auch, dass die RL nur externe Gutachten von Zivilingenieuren akzeptiert. Damit ist der Bereich der Technischen Büros explizit ausgeschlossen.

Der LRH stellt fest, dass der Regierungsbeschluss, bestehend aus Amtsvortrag und Richtlinie, in einigen Punkten unscharfe Begrifflichkeiten aufweist. Insbesondere, dass hinsichtlich der Stufe 3 – Projektumsetzung, eine zeitliche Mindestbetriebszeit der Kraftwerke nach der Erneuerung nicht gefordert ist. Damit fehlt der Gedanke der Nachhaltigkeit.

4. DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE

4.1 Original- und abgewandelte Richtlinie

Auf der Homepage des mit der Umsetzung betrauten LandesEnergieVereines (LEV) war mit Stand vom 26.11.2011 das Förderprogramm „erNEUerBARes Wasser 2008“ noch immer ersichtlich. Unter anderem war auch eine *Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für das Förderprogramm „erNEUerBARes Wasser 2008“ im Land Steiermark* dargestellt.

Eine inhaltlich gleiche Richtlinie war zum Teil auch noch im Dezember 2011 öffentlich auf der Homepage des Vereines Kleinwasserkraft (ZVR-Zahl 491047150) zugänglich.

Im Zuge der Prüfung durch den LRH stellte sich heraus, dass offenbar zwei Versionen der RL existieren.

- Zum einen die dem Regierungsbeschluss als Anhang beigefügte und somit genehmigte und **offizielle Richtlinie** der Steiermärkischen Landesregierung (iwF als „**Original Richtlinie**“ bezeichnet).
- Zum anderen eine ident benannte und optisch ähnliche, jedoch in entscheidenden Punkten inhaltlich **abweichende Richtlinie**, die auf den Homepages des LEV und des Vereines Kleinwasserkraft der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (iwF als „**abgewandelte Richtlinie**“ bezeichnet).

Konfrontiert mit dieser Feststellung und den beiden Versionen der RL, gab der ehemalige Geschäftsführer des LEV an, *„dass er die nunmehr so genannte abgewandelte Richtlinie als einzige Fördergrundlage erhalten habe. Der LEV wickelte daher ausschließlich nach dieser Grundlage den Förderauftrag ab. Weiters habe die Geschäftsführung bis zur Prüfung durch den LRH keine Kenntnis davon gehabt, dass sie mit einer falschen Richtlinie arbeite.“*

Der zuständige Fachabteilungsleiter gab an, dass er den RSB vom 22.10.2007 dem Landesenergiebeauftragten zur Weiterbehandlung übergab. Dieser habe die Durchführung veranlasst.

Der Landesenergiebeauftragte wiederum konnte nicht nachvollziehen, ob er die Original- oder die abgewandelte Richtlinie weitergegeben habe.

Warum nicht die Originalrichtlinie von der Förderstelle vollzogen wurde, war nicht aufklärbar.

Ein genauer Vergleich der beiden Versionen ergab **deutliche inhaltliche Unterschiede**:

	Original RL	abgewandelte RL
Quelle:		
Kap 1, ad Stufe 1	„... konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens, zur Revitalisierung oder zum Neubau einer Anlage ...“	„... Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens, zur Revitalisierung einer Anlage ...“
Kap. 2.2.	„... bei maximal 15 Kleinwasserkraftwerken bis zu 1MW Engpassleistung, die modernisiert, wiedererrichtet oder erweitert werden in den ...“	... sind Kleinwasserkraftwerke bis zu 1 MW Engpassleistung, die modernisiert, wiedererrichtet ...
Kap. 5.1.3	„... ein Fördervorschlag... erstellt und einer vom Land Steiermark ausgewählten Kommission von fachlich anerkannten Experten zur Entscheidung vorgelegt. Die Expertenkommission hat folgende Zusammensetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Der Energiebeauftragte des Landes Steiermark • Der Geschäftsführer des LEV • Dem Leiter der für Energiewirtschaft zuständigen Fachabteilung des Landes • Ein Vertreter der TU Graz • Ein Vertreter des Joanneum Research“ 	„... ein Fördervorschlag ... erstellt und einer vom Land Steiermark ausgewählten und fachlich anerkannten ExpertenInnenkommission zur Entscheidung vorgelegt.“
Kap. 6.	„Das steirische Förderprogramm erNEUERBARes Wasser 2008 tritt mit 1.1.2008 in Kraft und gilt bis zum 30.06 2008. “	Das steirische Förderprogramm erNEUERBARes Wasser 2008 tritt mit 15.07.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12 2008.“

Der LRH stellt fest, dass die beauftragte Förderstelle LEV nach einer nicht von der Landesregierung beschlossenen Richtlinie (sogenannte abgewandelte RL) arbeitete und diese auch veröffentlichte. Sie wich in einigen wesentlichen Punkten von der durch die Landesregierung beschlossenen Originalrichtlinie ab. Die Ursache dafür konnte bei den zuständigen Stellen nicht eruiert werden. Auch die öffentlich zugänglichen Informationen durch den LEV und den Verein Kleinwasserkraft beinhalten diese unautorisierte abgewandelte Richtlinie.

4.2 Der LandesEnergieVerein

Der LEV wurde 1982 im Auftrag der Stmk. Landesregierung gegründet. Er ist unter der ZVR-Zahl 819420763 im österreichischen Vereinsregister registriert.

Das Vereinsregister war insofern zum Stichtag nicht aktuell, als der eingetragene Geschäftsführer bereits in Pension war. Es ist eine interimistische Geschäftsführung eingesetzt.

Aus dem Regierungsbeschluss vom 15.02.1982:

„Das Land Steiermark und eine Reihe anderer öffentlich-rechtlicher und privater Körperschaften befassen sich seit längerem mit Fragen der Energiepolitik, der Erschließung neuer Energiequellen und des Energiesparens. Es ist nun notwendig, eine Koordinierung der verschiedenen Initiativen herbeizuführen, um einen größtmöglichen Erfolg dieser Aktivitäten und einheitliche Grundlagen für eine effiziente Beratung der Interessenten zu erreichen sowie kostenaufwendige Paralleluntersuchungen und -förderungen hintanzuhalten. Es soll daher in der Steiermark ein Verein gegründet werden, dem das Land Steiermark und ... angehören.

„Ziel des Vereines soll die Förderung der Nutzung heimischer, regenerierbarer Energieträger sein, insbesondere durch die Erstellung und Realisierung regionaler Energiekonzepte, ferner die Förderung von Projekten zur Energieeinsparung zum Beispiel durch Planung und Ausführung der thermischen Sanierung des Althausbestandes an Hand von Demonstrationsobjekten, weiters die Zusammenarbeit mit dem Energiebeauftragten des Landes Steiermark bei allen ihm von der Steiermärkischen Landesregierung übertragenen Aufgaben sowie die Förderung der Energieberatungsstelle beim Amt der Landesregierung.

Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch ... Förderungsbeiträge der Mitglieder, Subventionen ... und durch Kostenersätze für individuelle Leistungen.“

Entsprechend den aktuellen Statuten, sind die jeweiligen politischen Verantwortungsträger für das Energiewesen auch jeweils Obleute des LandesEnergieVereines. Der Landesenergiebeauftragte ist ein Referatsleiter der für das Förderprogramm „erNEUerBARes Wasser 2008“ zuständigen FA17A und auch Obmannstellvertreter des LEV. Der Kassier als weiteres Vorstandsmitglied des LEV ist, entsprechend den Statuten, wiederum der Leiter der Förderabteilung 17A. Diese ist lt. Geschäftseinteilung zudem für die Angelegenheiten des LEV zuständig.

Eine Bedienstete der FA17A, diese ist in der Abteilung mit den Buchhaltungsagenden betraut, steht zu 50 % dem LEV für die Durchführung der Vereinsbuchhaltung zur Verfügung.

Lediglich der Schriftführer und dessen Stellvertreter sind statutengemäß aus dem Kreis der (sonstigen) Mitglieder wählbar.

Bereits seit der Gründung des LEV liegt eine funktional-personelle Verflechtung der betrauten Personen zwischen Regierung, Fachabteilung und LEV vor. Weiters ebenso – zumindest zum Zeitpunkt der dargestellten Förderung – zwischen der Buchhaltung des LEV und der Buchhaltung der FA17A.

Der Leiter der für den LEV zuständigen Fachabteilung und der Landesenergiebeauftragte sind im Vorstand des LEV. Beide Organe sind aufgrund dieser Konstellation hinsichtlich der Beauftragung des LEV sowie der Mittelüberweisung als befugten anzusehen.

Aufgrund dieser personellen Verflechtung von Vereinsvorstand, Landesregierung und Förderabteilung hinsichtlich des Obmanns, des Obmannstellvertreters und des Kassiers sind Unvereinbarkeiten und konkurrierende Interessen nicht auszuschließen.

Lt. Statuten sollen die erforderlichen materiellen Mittel aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge der Mitglieder
- Förderungsbeiträge von Mitgliedern
- Subventionen an der Durchführung spezieller Arbeiten interessierter Mitglieder
- Eigene Tätigkeiten

Aus den Landesrechnungsabschlüssen geht hervor, dass das Land Steiermark über die FA17A jährlich **Beiträge zur Verlustabdeckung des LEV** bezahlt:

Jahr	Betrag
2006	620.000,--
2007	600.000,--
2008	550.000,--
2009	516.666,65
2010	516.666,65

Der LEV wird vom Land Steiermark in verschiedenartiger Weise unterstützt. Insbesondere

- erhält er jährlich vom Land Steiermark Beiträge zur Verlustabdeckung (siehe oben),
- wird ein Großteil der Büroräume dem LEV unentgeltlich zur Verfügung gestellt,
- werden überwiegend die Kosten (Wärme, Strom, Abwasser, Müll, Wasser, Gebäudeversicherung,..) vom Land bezahlt,

- besteht die Integration in die Telefonanlage des Landes und Erreichbarkeit über die offizielle Telefonnummer des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung,
- wird die Leistung der Buchführung von einer Mitarbeiterin der FA17A durchgeführt.

Die Angestellten haben keine Vereinbarung oder Beeidigung bzgl. einer besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung, wie sie bei Landesbediensteten vorgesehen ist.

Der LRH regt an, die personellen Verflechtungen zwischen dem Vorstand und wesentlichen sonstigen Positionen des LEV und den Mitgliedern der Landesregierung sowie den Mitarbeitern des Amtes der Landesregierung, umgehend aufzuheben.

Stellungnahme des Herrn LHStv. Siegfried Schrittwieser:

Die Problematik der personellen Verflechtungen zwischen den Mitgliedern des Vorstandes einerseits und dem zuständigen Regierungsmitglied sowie dem Landesenergiebeauftragten und dem Leiter der für die Energieangelegenheiten zuständigen Fachabteilung andererseits sind seit einiger Zeit evident. Daher wurde bereits kurz nach Erstellung der Geschäftsverteilung nach der letzten Landtagswahl auf Initiative von LHStv. Schrittwieser unter Einbindung des Verfassungsdienstes begonnen, diese Verflechtungen aufzuheben. Durch die zwischenzeitlich eingeleitete Verwaltungsreform ist es jedoch immer wieder zu Verzögerungen gekommen, weil im Zuge dieser Reform eine generelle Regelung für Landesbeteiligungen angestrebt wurde. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Geschäftsführerin des LEV nur für einige Monate weiterbestellt, um für kurzfristige Änderungen flexibel zu sein. Mit der Entscheidung zur Änderung der Gesellschaftsform sollen nun konkret diese Unvereinbarkeiten abgestellt werden. In den nächsten Wochen wird ein Regierungssitzungsantrag zur Änderung der Gesellschaftsform des LEV zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die zur Änderung der Gesellschaftsform notwendigen Vorarbeiten sind bereits erfolgt bzw. in Einzelfragen noch im Gange. Da einer Beschlussfassung durch die Landesregierung nicht vorgegriffen werden kann, wird über die Details im Zuge der Beratungen zum Bericht des Landesrechnungshofes im Kontrollausschuss berichtet werden.

4.3 Betrauung einer externen Stelle

Entsprechend dem Regierungsbeschluss vom 22.10.2007 und der damit beschlossenen Förderrichtlinie, sollte der **LandesEnergieVerein** mit der **Durchführung der Förderungsabwicklung** sowie der **Verwaltung der Mittel** betraut werden.

Der LEV wäre damit Dienstleister und hätte die Gelder im Namen und Auftrag des Landes für eine gewisse Zweckwidmung zu verwalten.

Die Fachabteilung 17A ist lt. Geschäftsordnung ua. zuständig für Energiewirtschaft – Energiewesen – Energieversorgung und ausdrücklich auch für Angelegenheiten des LEV. Sie ist beauftragende und mittelzuweisende Stelle.

Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass das Land Steiermark innerhalb der Fachabteilung 17A eine eigene Energieberatungsstelle (EBS) betreibt, in welcher auch verschiedene Förderungen bearbeitet und vergeben werden.

Durch die an sich privatwirtschaftliche Stellung des LEV hätte ein Dienstleistungsvertrag (Betrauungsakt) zwischen dem Land Steiermark, vertreten durch die FA17A und dem LEV erstellt werden müssen. Ein solcher liegt nicht vor. Eine Prüfung durch die FA17A, ob diese Beauftragung zur ggstdl. Förderabwicklung unter Beachtung und Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden hätte müssen, unterblieb.

Es erfolgte lediglich eine mündliche Beauftragung der Förderstelle LEV durch den Landesenergiebeauftragten. Die Originalrichtlinie wurde nicht dem LEV übermittelt. Wie die „abgeänderte Richtlinie“ zu Stande kam ist aufgrund widersprüchlicher Aussagen der befassten Personen nicht klar.

Der gesamte für die Förderung durch die Regierung zur Verfügung gestellte Betrag von € 300.000,-- wurde vom Landesenergiebeauftragten, welcher in die FA17A zum damaligen Zeitpunkt bereits als Referat integriert war, an den LEV zu treuen Händen am 19.11.2007 überwiesen. Gegengezeichnet war die Überweisung von einer Bediensteten der Fa17A, welche auch für den LEV die Buchhaltung durchführte.

Die formalrechtlichen Erfordernisse zur Überweisung einer derartigen Summe durch den Landesenergiebeauftragten lagen vor.

Durch die personellen Verflechtungen zwischen wesentlichen Personen des LEV einerseits und den die Überweisung tätigen Personen der FA17A andererseits, lagen Befangenheitsgründe bei diesen Personen vor.

Der LEV wurde mit Regierungsbeschluss vom 22.10.2007 mit der Durchführung der ggstdl. Förderaktion beauftragt.

Es erfolgte jedoch keine schriftliche Beauftragung durch das Land Steiermark, sondern ein mündlicher Auftrag durch den Landesenergiebeauftragten.

Weder Originalrichtlinie noch Regierungsbeschluss wurden dem LEV offiziell übermittelt. Wie die abgewandelte Richtlinie entstand, konnte seitens der zuständigen Stellen nicht geklärt werden.

Der Landesenergiebeauftragte überwies namens der FA17A die gesamte Förderungssumme von €300.000,- an die Förderstelle. Da auf der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite die selben Personen handelten, lag Befangenheit vor.

5. DIE FÖRDERUNGSABWICKLUNG

5.1 Förderungszeitraum

Im definierten **Förderungszeitraum** der Richtlinie, das ist von 01.01.2008 bis 30.06.2008, wurden **keine Förderanträge eingebracht**. Die Aktion hätte daher an sich am 30.06.2008 beendet werden müssen.

Die im Raum stehende Frage, ob die Förderungsaktion zu dieser Zeit ordentlich beworben wurde, ließ sich nicht hinreichend klären. Der Hinweis bzw. die Veröffentlichung einer Richtlinie auf der Homepage von Vereinen zeigte offensichtlich keine ausreichende öffentliche Wirksamkeit.

Im lt. abgewandelter Richtlinie definierten Zeitraum zwischen 15.07.2008 bis 31.12.2008 wurden 6 Förderanträge eingebracht.

Weitere Anträge: 2009 3 Anträge, 2010 18 Anträge, 2011 4 Anträge.

Förderungszusicherungen ergingen:

2008 (2. Jahreshälfte): 4, 2009: 10; 2010: 26; 2011: 6

Bei Beginn der Prüfung durch den LRH, das war der 17.11.2011, wurde die Aktion nach wie vor auf den Homepages des LEV sowie des Vereines Kleinwasserkraft beworben.

Festzustellen ist, dass die Aktion seitens des LEV nicht mit 30.06.2008, dem definierten Ende der Original RL, geschlossen wurde. Seit 1.1.2009 erfolgte die Förderung jedenfalls außerhalb der Geltungsdauer beider Richtlinien. Eine Verlängerung mittels Regierungsbeschlusses lag in keinem Fall vor.

Zumindest bis 18.07.2011 wurden Anträge entgegen genommen und gefördert.

5.2 Förderungszweck

Der LRH erhob dazu aus dem „Wasserbuch⁵ der Steiermark“ die **Anzahl der förderungsrelevanten Kleinkraftwerke**. Das Wasserbuch der Steiermark stellt eine freiwillige Dienstleistung des AdStmkLReg in Form der Zusammenführung wesentlicher Daten aus den Wasserbüchern der Bezirksverwaltungsbehörden in einer öffentlich zugänglichen Datenbank dar.

Engpassleistung	Anzahl	in %
< 1KW	23	3,1 %
1,1 - 5 KW	125	16,9 %
5,1 - 10 KW	67	9,1 %
10,1 - 50 KW	188	25,5 %
50,1 - 100 KW	74	10,0 %
100,1 - 500 KW	174	23,6 %
500,1 - 1000 KW (1MW)	87	11,8 %
Summe:	738	100,0 %

Die maximal 15 lt. Originalrichtlinie für die Förderung vorgesehenen Kraftwerke von rd. 738 möglichen, stellen nur **rund 2 % aller Anlagen** dar. Weder ist daraus ein starker zusätzlicher Marktpuls hinsichtlich Revitalisierungen erkennbar noch das Ziel, nämlich möglichst viele Anlagen in den Ökostromstatus zu bringen, auch nur annähernd erreichbar.

Der LRH stellt fest, dass der mögliche Förderungsumfang in Bezug auf das vorhandene Förderungspotential durch die Originalrichtlinie so stark eingegrenzt war, dass weder ein Marktpuls gesetzt, noch der vorgesehene Förderungszweck auch nur annähernd erreicht werden konnte.

⁵ Das Wasserbuch ist gem. Wasserbuchverordnung (VO des BMinLuF v. 22.08.1948 i.d.g.F.) in jedem Verwaltungsbezirk zu führen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu verwahren. Zusätzlich können auch beim AdLReg Wasserbücher oder Teile davon geführt werden.

5.3 Expertenkommission

Laut Original RL wäre eine **Kommission aus fünf genau spezifizierten Personen** zu bilden gewesen. Diese sind:

- der Energiebeauftragten des Landes Steiermark [1],
- der Geschäftsführer (GF) des LandesEnergieVereines [2],
- der Leiter der für Energiewirtschaft zuständigen Fachabteilung des Landes [3],
- ein Vertreter der TU Graz [4],
- ein Vertreter des Joanneum Research [5].

Diese Kommission hätte die Förderungsentscheidungen aller Stufen durchzuführen.

Für die Stufe 3 sind die (ergänzenden) Kriterien:

- hervorragende ökologische Lösung,
- Qualität in der Einbindung der Landschaft sowie ästhetische Lösungen und
- besondere ökonomische Schwierigkeiten zur Umsetzung,
- Erhöhung der Regelarbeit

zur Bewertung heranzuziehen.

Zum Vergleich: Laut abgewandelter Richtlinie war zur jeweiligen Förderungsentscheidung eine *ExpertInnenkommission* einzurichten, deren Mitglieder durch das Land Steiermark zu bestimmen wären. Die Kommissionsmitglieder waren diesfalls jedoch nicht spezifiziert.

Eine Befassung des „Landes Steiermark“ in dieser Angelegenheit konnte nicht festgestellt werden.

Erwiesen ist jedoch, dass eine Kommission lt. abgewandelter Richtlinie vom GF des LEV zumindest 2 Mal tätig wurde. Dabei ist auffallend, dass diese Kommission aus 3 Personen bestand, welche alle aus dem Auswahlkreis lt. Original RL bestanden. Diese entsprechen nämlich den oben angeführten Kommissionsmitgliedern Nr. 1, 2 und 4.

Lt. Recherchen fand die erste und gleichzeitig konstituierende Sitzung am 08.04.2009 statt in welcher 4 Projekte bewertet wurden. Es waren nur 3 Personen anwesend (die Vertreter von [1], [2] und [4]). Es gibt kein Protokoll.

Eine 2. Sitzung fand am 12.04.2010 statt. Die Kommission bestand aus dem selben Personenkreis wie vorstehend. Es wurden 3 Projekte bewertet. Dazu existiert ein unbezeichnetes Dokument, auf welchem es weder ein Datum der Sitzung noch eine Anwesenheitsliste noch eine Unterschrift oder Paraphierung gibt. Es stellt lediglich ein Indiz für eine mögliche Kommissionsentscheidung dar.

Das lt. Original RL vorgesehenen Kommissionsmitglied „Leiter der für Energiewirtschaft zuständigen Fachabteilung des Landes“, wurde nie in die Kommission berufen und wusste auch nichts von einer Kommissionsbildung.

Das Kommissionsmitglied „Vertreter der TU Graz“ wurde nicht von der TU Graz namhaft gemacht, sondern ad personam vom Geschäftsführer des LEV eingeladen.

Von der Stelle „Joanneum Research“, diese sollte lt. Original RL ein weiteres Mitglied nominieren, wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich einer Anfrage zur Entsendung eines Kommissionsmitgliedes nichts bekannt ist.

Es ist aufgrund der mehrheitlichen Aussagen davon auszugehen, dass die lt. Original RL **vorgesehene Expertenkommission nie** in der durch die Regierungsrichtlinie vorgesehenen Form **gebildet wurde**. Drei vorgesehene Stellen wurden gar nicht eingeladen, die Kommissionsmitglieder vielmehr ad personam vom GF des LEV bestellt und nicht von ihren Dienststellen nominiert. Es kann daher, legt man den geforderten Maßstab der Original RL an, bestenfalls von einer „Rumpfkommision“ gesprochen werden.

Es wurde keine Expertenkommission im laut Original RL vorgeschriebenen Umfang konstituiert. Einzelne Soll-Mitglieder wurden nie in die Kommission berufen, andere wurden nicht durch Ihre Dienststellen entsandt, sondern ad personam durch den Geschäftsführer des LEV eingeladen.

Hinsichtlich der Entscheidungen der Kommission wird auf Kap. 6.4 verwiesen.

5.4 Förderungsvereinbarung mit den Förderungswerbern

Gemäß Pkt. 5.2. der Richtlinie (Original- und abgewandelte RL sind hier ident) sind die Rahmenbedingungen der Landesförderung in Form einer Förderungsvereinbarung zwischen der die Landesmittel verwaltenden Förderstelle LandesEnergieVerein (LEV) und Förderungswerber (FW) festzulegen.

Entsprechend wurden die vorliegenden Förderungsvereinbarungen mit der Richtlinie verglichen.

Dabei fielen folgende wesentliche Abweichungen bzw. Besonderheiten auf:

1. Als Förderungsgeber tritt der LandesEnergieVerein (LEV) auf.
Hier liegt eine falsche Bezeichnung des Förderungsgebers vor, da der LEV lt. RL nur Förderstelle im Namen des Landes Steiermark und treuhändischer Verwalter der Förderungsmittel ist. Förderungsgeber wäre das Land Steiermark.
2. Es gibt keine vertragliche Verpflichtung hinsichtlich einer „Förderungslaufzeit“.
Diese ist auch in der Richtlinie nur unscharf definiert („... *das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land Steiermark festgesetzten Dauer aufgegeben, eingestellt ... wird*“).
An sich wäre diese Bestimmung nur relevant für die Förderstufe 3, da es hierbei um die Förderung der Projektrealisierung geht.
Es war nicht eruierbar, ob damit eine gesondert festzusetzende Förderungslaufzeit oder aber die Bewilligungszeit des Kraftwerkes lt. WRG bzw. Bescheid der Behörde an sich gemeint ist.
3. Bzgl. der Stufe 3 – Förderungen fehlt eine Frist zum Erbringen der Ausführungsnachweise (Rechnungen, Wasserrechtsbescheid, Stromliefervertrag,...).
4. Es fehlt in der Förderungsvereinbarung die Verpflichtung zur Berichtspflicht von erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“.
5. Es fehlt die Bezugnahme auf die Verpflichtung zur Unterwerfung durch Kontrollorgane der EU.
6. Es fehlt die in der RL definierte Bedingung, dass der FW ausdrücklich zuzustimmen hat, dass sein Name, die Adresse, Art und Inhalt des Projektes sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Projektförderungsberichten veröffentlicht werden können.

Im Vertrag tritt der LEV und nicht das Land Steiermark als Fördergeber auf. Es fehlt in den Förderungsvereinbarungen zu Stufe 3 – Projektrealisierung die Definition einer Mindestbetriebszeit der Kraftwerke.

5.5 Eintragung in die Förderdatenbank des Landes

Es wurde festgestellt, dass keine Eintragung der Einzelförderungen in der Förderdatenbank erfolgt ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Förderdatenbank erst während der Laufzeit der ggstdl. Förderungen in Betrieb genommen wurde.

Es steht außer Zweifel, dass der LEV als externer Verein gar keine Eintragungen in die Förderdatenbank vornehmen kann. **Dies wäre Aufgabe der FA17A gewesen.**

Eine Liste mit den geförderten Objekten und den Förderungsnehmern wurde zum Zweck der Eintragung in die Förderdatenbank der FA17A jedoch nie übermittelt.

Zwischenzeitlich wurden hier jedoch aufgrund von Dienstanweisungen und Vereinbarungen in den Förderaufträgen, klare Veränderungen vorgenommen.

Der LRH stellt fest, dass keine Eintragungen in die Förderdatenbank vorgenommen wurden. Ein Kontakt zwischen LEV und der FA17A fehlte.

Positiv ist festzustellen, dass es nunmehr seitens der FA17A einen Auftrag an externe Förderstellen zur Meldung von im Auftrag des Landes abgewickelten Förderungen gibt.

6. PRÜFUNG DER FÖRDERUNGSPROJEKTE

Vom 15.07.2008 bis 31.12.2008, dem definierten Förderzeitraum lt. abgewandelter Richtlinie, wurden 6 Förderanträge eingebracht.

Weiters wurden eingereicht: 2009: 3 Anträge, 2010: 18 Anträge und 2011: 4 Anträge.

Förderungszusicherungen ergingen:

2008 (2. Jahreshälfte): 4, 2009: 10, 2010: 26, 2011: 6.

Bei Beginn der Prüfung durch den LRH, das war der 17.11.2011, wurde die Aktion nach wie vor auf den Homepages des LEV sowie des Vereines Kleinwasserkraft beworben.

Festzustellen ist, dass die Förderaktion seitens des LEV nicht mit 30.06.2008, dem in der Originalfassung der Richtlinie definierten Enddatum, beendet wurde, sondern zumindest bis 18.07.2011 Anträge entgegengenommen und auch bewilligt wurden.

Umsetzungsstand mit 30.11.2011:

	Impulsförderung Stufe 1		Konzeptförderung Stufe 2		Investitionsförderung Stufe 3	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
eingereicht	26	100,0 %	15	100 %	9	100 %
umgesetzt und gefördert	16	61,5 %	9	60,0 %	2	22,2 %
unkomplette Unterlagen - daher Förderung noch offen	6	23,1 %	2	13,3 %	1	11,1 %
Förderantrag zurückgezogen	4	15,4 %	4	26,7 %	6	66,7 %

Dies entsprach einer **ausbezahlten Fördersumme von €69.111,12**. An Förderungsrückstellungen für Projekte der Förderstufe 3 wurde ein Betrag von €30.000,-- gebildet. **Somit ist ein Betrag von €200.888,88 nach wie vor ungenützt.**

6.1 Stufe 1 – Impulsförderung

In der abgewandelten Richtlinie wird diese Förderung wie folgt beschrieben:

„Förderung einer individuellen und unabhängigen Beratung für den/die BetreiberIn, um konkrete Maßnahmen zur Erhöhung des Regelarbeitsvermögens, zur Revitalisierung einer Anlage in Angriff nehmen zu können (Projektstudie).“

Die Förderung in Form eines sogenannten „verlorenen Zuschusses“ beträgt 90 % der Investitionskosten, jedoch maximal € 1000,--.

Dazu wurde ein eigenes Antragsformular „Förderung der Erstberatung – Projektstudie“ entwickelt.

Es wurden bis dato 26 Anträge eingereicht. 16 davon wurden bewilligt, 4 zurückgezogen und 6 Fälle sind offen, da die Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden. Insgesamt wurde ein Betrag von € 14.762,50 für diese Fälle ausgegeben.

Sämtliche Förderungszusicherungen ergingen außerhalb der Geltungszeit der Original RL. Drei Zusicherungen erfolgten innerhalb der Geltungszeit der abgewandelten RL. Alle anderen Förderzusagen erfolgten in den Jahren 2009 bis 2011, somit außerhalb jeglicher RL.

Auffallend bei den Förderanträgen ist, dass kurz nach Antragseingang beim LEV bereits Förderzusagen den Förderungswerbern übermittelt wurden. Diese sind 2-fach ausgestellt. Die Zweitschrift ist unterschrieben, als Zeichen der Förderungsannahme, an die Förderstelle zurückzusenden. Dabei ist auch eine Auswahlmöglichkeit aus zumeist zwei vorgeschlagenen Beratern (Zivilingenieuren) möglich. Dem Förderungswerber wäre es jedoch auch freigestellt gewesen, sich einen Berater seiner Wahl auszusuchen.

Dieser **Vorschlag zugunsten von 2 Zivilingenieuren** erfolgte bei 20 Förderzusagen (von 26 Anträgen) der Stufe 1.

Lt. Auskunft der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten gibt es in Österreich mindestens 41 einschlägige Zivilingenieure für diese Thematik.

Lt. Verzeichnis der Wirtschaftskammer hinsichtlich der technischen Büros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft gibt es mindestens 90 derartig einschlägige technische Büros allein in der Steiermark.

In der Praxis wurden alle Büros, der sich die Förderungswerber bedienen, auch toleriert.

Entsprechend der Original-Förderungsrichtlinie ist nach Prüfung aller Unterlagen durch den LEV von diesem ein Fördervorschlag zu erstellen und einer vom Land Steiermark ausgewählten ExpertInnenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Sämtliche Impulsförderungen wurden durch den LEV entschieden und die Kommission nicht befasst.

Ein Fall wurde, obwohl der Eigentümer, eine Aktiengesellschaft, zu 100% im Eigentum des Bundes steht, entgegen dem ausdrücklichen Ausschließungsgrund der RL⁶ (beide Fassungen diesfalls gleichlautend) dennoch gefördert. Begründet wurde dies durch die Geschäftsführung „*mit dem besonderen energiepolitischen und wirtschaftlichen Interesse des Landes in Hinblick auf die Ski WM 2013.*“

Der LRH kann dieser Argumentation nicht folgen. Der einzige Bezug zur Ski WM 2013 ist, dass das Krafthaus rd. 7 km von Schladming entfernt geplant wurde. Inwieweit ein Kleinkraftwerk mit einer Leistung von <1 MW einen signifikanten Beitrag zur Ski-WM 2013 liefern sollte, wurde nicht näher begründet. Aus Sicht des LRH erfolgte die Förderung zu Unrecht und wäre zurückzufordern.

Bei keinem der Förderungsfälle der Stufe 1 wurde ein entsprechend der Richtlinie vorgeschriebener Förderungsvertrag erstellt, sondern lediglich „Förderzusagen“ gegeben. Für 6 Fälle wurde eine Rücklage iHv. jeweils € 1.000,-- gebildet. Dies unter der Annahme, dass die Unterlagen noch vollständig eingereicht werden.

Keiner dieser Förderfälle wurde in die Förderdatenbank des Landes aufgenommen.

Die Förderstelle reagierte auf vollständige Ansuchen sehr rasch und stellte zu meist binnen weniger Tage bereits die Förderungszusage aus.

Sämtliche Förderungszusagen ergingen außerhalb der Geltungszeit der Original RL. Drei Zusicherungen erfolgten innerhalb der Geltungszeit der abgewandelten RL.

In einem Fall wurde entgegen der Richtlinie ein Kleinkraftwerk gefördert, welches mittelbar im Alleineigentum des Bundes steht.

Die Förderstelle zeigt eine Präferenz zu zwei einschlägigen Zivilingenieuren. Eine Lenkung zugunsten bestimmter Anbieter kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Förderung erfolgte in keinem Fall aufgrund einer Entscheidung durch die vorgesehene Expertenkommission, sondern wurden sämtliche Fälle durch den LEV entschieden.

Bei keinem der Förderungsfälle der Stufe 1 wurde ein entsprechend der Richtlinie vorgeschriebener Förderungsvertrag erstellt.

⁶ „... FörderungswerberInnen können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die innerhalb der Steiermark ein Kleinwasserkraftwerk mit einer Engpassleistung von bis zu max. 1MW revitalisieren oder ausbauen wollen (ausgenommen: mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich in öffentlichem Eigentum des Bundes oder eines Bundeslandes stehende juristische Personen oder Beteiligungsgesellschaften).“

Entsprechend der Richtlinie hätten nur Fälle, deren Einreichung im Jahre 2008 erfolgte, bewilligt werden dürfen. Es dürfte dementsprechend auch keiner der unvollständigen Fälle mehr bewilligt werden. Die Rückstellung der Fördermittel wäre daher nicht erforderlich.

Stellungnahme des Herrn LHStv. Siegfried Schrittwieser:

Die im Raum Schladming vergebene Förderung für ein Kleinwasserkraftwerk war vom Gedanken getragen, die vom Land Steiermark angestrebte klimaneutrale Durchführung der Ski WM 2013 zu ermöglichen. Dabei wurde übersehen, dass eine Förderung des konkreten Förderungswerbers nach den Bestimmungen der Richtlinie nicht möglich war. Der LEV wurde am 03.05.12 schriftlich aufgefordert, allenfalls zu Unrecht gewährte Förderungen im Sinne der Z5.2 der Richtlinie zurückzufordern und sämtliche zu Unrecht ausbezahlten Förderbeträge an das Land rückzuüberweisen.

Die Rückforderung der Förderbeträge wurde durch den LEV bereits eingeleitet.

6.2 Stufe 2 – Konzeptförderung

In der Richtlinie wird diese Förderung wie folgt beschrieben:

„Planung sowie Gutachten zur Revitalisierung eines möglichen Anlagenobjektes (Einreichplanung).“

Dazu wurde ein eigenes Antragsformular „Förderung der Planung – Einreichplanung“ entwickelt.

Es wurden 15 Anträge eingereicht, davon 3 im 2. Halbjahr 2008. 9 Fälle wurden bisher bewilligt, 4 zurückgezogen und 2 Fälle sind noch offen, da die Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden.

Sämtliche Förderungszusicherungen ergingen in den Jahren 2009 bis 2011, somit **außerhalb der Geltungszeiten** sowohl der Original RL als auch der abgewandelten RL.

Auch bei diesen Fällen wurde eine ähnliche Vorgangsweise wie bei den Fällen der Stufe 1 gewählt.

Keine der Konzeptförderungen wurde durch die Expertenkommission entschieden. Bei keiner wurde ein entsprechend der Richtlinie vorgeschriebener Förderungsvertrag erstellt, sondern lediglich „Förderzusagen“.

Ein Fall wurde, obwohl der Eigentümer, eine Aktiengesellschaft, zu 100% im Eigentum des Bundes steht, entgegen dem ausdrücklichen Ausschließungsgrund der RL (beide Fassungen diesfalls gleichlautend) dennoch gefördert. Es handelt sich um den selben Fall, welcher auch schon in Stufe 1 gefördert wurde.

Für 2 Fälle wurde eine Rücklage iHv. jeweils € 2.000,-- gebildet. Dies unter der Annahme, dass die Unterlagen seitens des Förderwerbers noch vervollständigt werden. Keiner dieser Förderfälle wurde in die Förderdatenbank des Landes aufgenommen.

Die Förderung erfolgte in keinem Fall aufgrund einer Entscheidung durch die vorgesehene Expertenkommission sondern wurden sämtliche Fälle durch den LEV entschieden.

Sämtliche Förderungszusicherungen ergingen in den Jahren 2009 bis 2011, somit außerhalb der Geltungszeiten sowohl der Original RL als auch der abgewandelten RL.

In einem Fall wurde entgegen der Richtlinie ein Kleinkraftwerk gefördert, welches mittelbar im Alleineigentum des Bundes steht.

Bei keinem der Förderungsfälle der Stufe 2 wurde ein entsprechend der Richtlinie vorgeschriebener Förderungsvertrag erstellt.

Entsprechend der Richtlinie hätten nur Fälle, deren Einreichung im Jahre 2008 erfolgte, bewilligt werden dürfen. Die Rückstellung der Fördermittel wäre daher nicht erforderlich.

6.3 Stufe 3 – Investitionsförderung

In der Richtlinie wird diese Förderung wie folgt beschrieben:

„Förderung der mit der Durchführung bzw. Entwicklung und Vorbereitung von innovativen Ökostromprojekten anfallenden Investition ...“

Dazu wurde ein eigenes Antragsformular „Förderung der Investition“ entwickelt.

Es wurden 9 Anträge eingereicht, davon 3 im 2. Halbjahr 2008 (Geltungszeit der abgewandelten RL). 2 davon wurden bisher bewilligt, 6 zurückgezogen und 1 Fall ist noch offen, da die Unterlagen nicht vollständig eingereicht wurden. Sämtliche Förderungszusicherungen ergingen in den Jahren 2009 bis 2011, somit außerhalb der Geltungszeiten sowohl der Original RL als auch der abgewandelten RL.

Für den einen offenen Fall wurde eine Rücklage iHv. € 20.000,-- gebildet. Dies unter der Annahme, dass die Unterlagen seitens des Förderwerbers noch vervollständigt werden. Wie lange Stufe 3-Fälle gefördert werden dürfen, ist in der Richtlinie nicht explizit ausgedrückt.

Keiner der Förderfälle wurde in die Förderdatenbank des Landes aufgenommen.

Sämtliche Förderungszusicherungen ergingen in den Jahren 2009 bis 2011, somit außerhalb der Geltungszeiten sowohl der Original RL als auch der abgewandelten RL.

Die Förderungen der Stufe 3 erfolgten aufgrund von Entscheidungen durch die Expertenkommission.

Es wurden richtliniengemäß Förderungsverträge mit den Förderungswerbern erstellt.

Die Rückstellung der Fördermittel war für einen Fall in der Stufe 3 erforderlich, da die Voraussetzungen der Förderung grundsätzlich gegeben waren.

6.4 Förderungsentscheidungen

Hinsichtlich der Bildung der Kommission bzw. deren nicht richtliniengemäßigem Zustandekommen wird auf Kap. 5.3 verwiesen.

Bezüglich des Geltungsbereiches der Förderungsrichtlinie(n) und der Abwicklung der Förderungszusicherungen wurde detailliert in den Kap. 6.1, 6.2 und 6.3 eingegangen.

Es existierten keine Aufzeichnungen über Kommissionsentscheidungen. Einzig ein internes Papier des LEV, das auch nicht ausdrücklich einen Aktenvermerk darstellt, stellt ein Indiz für eine mögliche Kommissionsentscheidung in drei Fällen dar. Es gibt darauf weder eine Datierung der Kommissionssitzung noch eine Teilnehmerliste und auch keine namentliche Zeichnung oder Paraphierung.

Lt. Recherche des LRH trat das gebildete Gremium zweimal, nämlich im April 2009 und im April 2010, zusammen und fällte ausschließlich Entscheidungen hinsichtlich der Förderung von Projekten in Stufe 3 – Investitionsförderungen.

Die Förderentscheidungen zu Stufe 1 und 2 fällte der LandesEnergieVerein jeweils ohne die richtliniengemäß vorgeschriebene Befassung der Kommission.

Die bürointernen Abläufe bei der Förderungsabwicklung waren zweckmäßig. Die Förderfälle sowie die Gebarung wurden in Exceltabellen dokumentiert. Die physische Archivierung und Dokumentation erfolgte in Ordnern. Auffallend ist, dass in einer Reihe von Fällen die Eingangsstempel fehlten. Aktenvermerke wurden entweder gar nicht oder auf eingeklebten Zettelchen (post-its) vermerkt, welche sich leicht ablösen bzw. als nicht dokumentenecht anzusehen sind. Die Förderzusagen und Förderverträge wurden von nicht rechtskundigen Personen verfasst. Die Kommunikation zwischen der FA17A, Landesenergiebeauftragtem und dem LEV war ungenügend.

Der LRH stellt fest, dass die Expertenkommission sich nie entsprechend der Original Richtlinie konstituierte. Lediglich eine „Rumpfkommision“ tagte zweimal und befand ausschließlich über Projekte der Förderstufe 3 – Investitionsförderung. Ordentliche Aufzeichnungen über die Kommissionsentscheidungen sind nicht vorhanden.

Ein Großteil der Förderfälle wurde außerhalb jeglicher Geltungsdauer der Richtlinien eingereicht und bewilligt.

Die Förderungsabwicklung durch den LEV entspricht nicht den Usancen und Regeln der Landesverwaltung.

Eine Evaluierung der Förderfälle wurde bis dato nicht durchgeführt.

Die FA17A verabsäumte die Einforderung eines Berichtes über den Förderungsverlauf.

Stellungnahme des Herrn LHStv. Siegfried Schrittwieser:

Der LEV wurde am 03.05.12 schriftlich aufgefordert, eine Evaluierung der Förderfälle durchzuführen und der FA17A einen Bericht über den Förderungsverlauf vorzulegen, aus welchem für die einzelnen Förderungsfälle neben den Daten von Förderungsgeber (unter Hinweis auf Z3 der Förderrichtlinien) und Projekt auch die jeweiligen Zeitpunkte von Einlangen, Prüfung und Auszahlung sowie die Entscheidungsfindung nachvollziehbar werden.

Ein Bericht über den Förderungsverlauf der Förderfälle wurde am 23.05.12 vom LEV an die Fachabteilungsleitung übermittelt.

Der LRH stellt fest, dass sowohl der lt. Originalrichtlinie des Steiermärkischen Landesregierung aber auch der durch die abgewandelte Richtlinie vorgegebene Förderzeitraum, durch die Förderstelle um nahezu drei Jahre überschritten wurde.

Die Mittel des Landes wurden bereits bei Förderungsbeginn zu 100% amtswegig an die Trägerorganisation ausbezahlt. Ein erheblicher Teil der Mittel wurde bis dato nicht verwendet. Diese Mittel wurden noch nicht an das Land zurückgegeben.

Es wird empfohlen, zukünftig die Förderbeiträge sukzessive nach positiven Förderungsentscheidungen vom Land abzurufen und dann erst an die Förderstellen auszusahlen.

Stellungnahme des Herrn LHStv. Siegfried Schrittwieser:

Der LEV wurde am 03.05.12 schriftlich aufgefordert, den verbliebenen Restbetrag an das Land Steiermark rückzuüberweisen.

Am 22.05.12 erfolgte die Rücküberweisung des verbliebenen Restbetrages an das Land Steiermark durch den LEV.

Bei allenfalls künftighin abzuwickelnden Förderungen wird sichergestellt werden, dass die erforderlichen Mittel erst sukzessive entsprechend dem tatsächlichen Bedarf überwiesen werden. Bei bereits laufenden Förderungsabwicklungen wurde sichergestellt, dass durch regelmäßige Berichterstattung über den Förderungsverlauf der tatsächliche Bedarf an Mitteln zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellt werden kann. Den Anregungen des Rechnungshofes wird damit Folge geleistet.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 12. April 2012 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn

2. Landeshauptmann-Stellvertreters
Siegfried Schrittwieser:

Mag. Heinz DROBESCH

Ing. Mag. Edgar CHUM

von der Abteilung 17 – Technik, Erneuerbare Energie und Sachverständigendienst:

Dr. Gerhard SEMMELROCK

von der Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten:

Dipl.-Ing. Alfred HAMMLER

vom LandesEnergieVerein Steiermark:

Dipl.-Ing. Helga RALLY

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dipl.-Ing. Gerhard RUSSHEIM

Dipl.-HTL-Ing. Meinhard PERKMANN

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte das Förderprogramm „erNEUerBARes Wasser 2008“. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum 15.10.2007 bis 05.12.2011.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Regierungsbeschluss zur Förderaktion in einigen Punkten unscharfe Begrifflichkeiten aufweist.
 - **Der Landesrechnungshof empfiehlt, Förderungsbeschlüsse möglichst exakt zu definieren. Dazu gehören insbesondere eine genaue Beschreibung des Förderungszwecks und der Förderungsziele, eine ausreichende Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen, allfällige stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle, Evaluierungen sowie Subventionsberichte.**

- Der mögliche Förderumfang war in Bezug auf das vorhandene Förderungspotential durch die Originalrichtlinie so stark eingegrenzt, dass weder ein Marktimpuls gesetzt, noch der vorgesehene Förderungszweck auch nur annähernd erreicht werden konnte.
 - **Es wird empfohlen, Förderaktionen regelmäßig durch die zuständige Abteilung des Landes zu evaluieren.**

- Mit der Abwicklung der Förderung wurde ein Verein (LandesEnergieVerein) durch Regierungsbeschluss beauftragt.
Das Land Steiermark beherrscht den Verein organisatorisch und zahlt ihm jährlich Beiträge zur Verlustabdeckung.
 - **Der LRH empfiehlt, die Tätigkeit des 1982 gegründeten LandesEnergieVereines und die Mitgliedschaft des Landes darin, vor dem Hintergrund der laufenden Aufgabenreform zu evaluieren. Im Zuge der Organisationsreform des Landes sollten die Abläufe in der mit 01.08.2012 neugeschaffenen Organisationseinheit im Förderungswesen zusammengeführt werden.**

- Bislang wurden in der A17 diverse Förderprogramme von verschiedenen Stellen (Fachstelle Energie, Landesenergiebeauftragter, LandesEnergieVerein) abgewickelt.
 - **Es wird angeregt, die diversen einschlägigen Förder- und Beratungsstellen des Landes angesichts der privaten Energieagenturen, die vom Land gefördert werden, unter Einbindung der Fachabteilung 1A – Organisation zu konsolidieren.**
- Bereits seit der Gründung des LEV liegt eine funktional-personelle Verflechtung der betrauten Personen zwischen Regierung, Fachabteilung und LEV vor. Weiters ebenso – zumindest zum Zeitpunkt der dargestellten Förderung – zwischen der Buchhaltung des LEV und der Buchhaltung der FA17A.
- Der Leiter der für den LEV zuständigen Fachabteilung und der Landesenergiebeauftragte sind im Vorstand des LEV. Beide Organe sind aufgrund dieser Konstellation hinsichtlich der Beauftragung des LEV sowie der Mittelüberweisung als befangen anzusehen.
- Aufgrund dieser personellen Verflechtung von Vereinsvorstand, Landesregierung und Förderabteilung hinsichtlich des Obmanns, des Obmannstellvertreters und des Kassiers sind Unvereinbarkeiten und konkurrierende Interessen nicht auszuschließen.
 - **Der Landesrechnungshof regt an, die personellen Verflechtungen zwischen dem Vorstand und wesentlichen sonstigen Positionen des LandesEnergieVereines und den Mitgliedern der Landesregierung sowie den Mitarbeitern des Amtes der Landesregierung, zu beenden.**
Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes sollten diese Unvereinbarkeiten abgestellt werden.
- Der beauftragte LandesEnergieVerein arbeitete nach einer nicht von der Landesregierung beschlossenen Richtlinie. Diese wich in einigen wesentlichen Punkten von der beschlossenen Originalrichtlinie ab.
Auch die öffentlich zugänglichen Informationen durch den LandesEnergieVerein und den Verein Kleinwasserkraft beinhalten diese unautorisierte abgewandelte Richtlinie.
- Die Beauftragung durch das Land Steiermark erfolgte nicht schriftlich sondern nur mündlich durch den Landesenergiebeauftragten.
Weder Originalrichtlinie noch Regierungsbeschluss wurden dem LandesEnergieVerein übermittelt.

- Der Landesenergiebeauftragte überwies 2007 namens der FA17A die gesamte Förderungssumme von € 300.000,- vorab an die Förderstelle. Auf der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite handelten dieselben Personen.
- Die Mittel des Landes wurden bereits bei Förderungsbeginn zu 100 % amtswegig an die betraute Organisation ausbezahlt. Ein erheblicher Teil der Mittel wurde bis heute nicht verwendet.
 - **Es wird empfohlen, zukünftig die Förderbeiträge sukzessive nach positiven Förderungsentscheidungen vom Land abzurufen und dann erst an die Förderstellen auszuzahlen.**
Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes sei am 22. Mai 2012 die Rücküberweisung durch den LEV erfolgt.
- Es wurde von der Fachabteilung nicht geprüft, ob die Beauftragung einer externen Stelle zur Förderungsumsetzung unter Beachtung und Einhaltung der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen hätte durchgeführt werden müssen.
- Festzustellen ist, dass die Aktion seitens des LandesEnergieVereines nicht mit 30.06.2008, dem definierten Ende der Original Richtlinie, geschlossen wurde. Seit 01.01.2009 erfolgte die Förderung jedenfalls außerhalb der Geltungsdauer jeglicher Richtlinie. Eine Verlängerung mittels Regierungsbeschlusses lag nicht vor. Zumindest bis 18.07.2011 wurden Anträge entgegen genommen und bewilligt.
- Der LRH stellt fest, dass die Expertenkommission sich nie entsprechend der Original Richtlinie konstituierte. Lediglich eine „Rumpfkommision“ tagte zweimal und befand ausschließlich über Projekte der Förderstufe 3 – Investitionsförderung. Ordentliche Aufzeichnungen über die Kommissionsentscheidungen sind nicht vorhanden.
Ein Großteil der Förderfälle wurde außerhalb jeglicher Geltungsdauer der Richtlinien eingereicht und bewilligt.
- In einem Fall wurde ein Kleinkraftwerk gefördert, welches mittelbar im Eigentum des Bundes steht und daher lt. Richtlinie explizit von einer Förderung ausgeschlossen war.
Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes sei die Rückforderung der Förderbeträge durch den LEV bereits eingeleitet.
- Die Förderstelle zeigt eine Präferenz zu zwei einschlägigen Zivilingenieuren. Eine Lenkung zugunsten bestimmter Anbieter kann daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

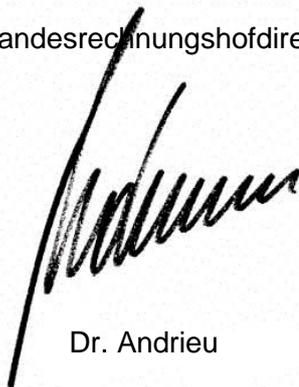
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, Hinweise auf einschlägige Planer oder Firmen zukünftig zu unterlassen.**

- Es wurden keine Eintragungen in die Förderdatenbank vorgenommen.
Positiv ist festzustellen, dass es nunmehr seitens der FA17A einen Auftrag an externe Förderstellen zur Meldung von durchgeführten Förderungen gibt.

- **Der Landesrechnungshof empfiehlt allgemein, alle im Auftrag des Landes abgewickelten Förderfälle in der Förderdatenbank des Landes Steiermark zu erfassen.**

Graz, am 8. Juni 2012

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu